

§ 1113 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 7 – Anerkennung und Vollstreckung nach der
Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 -> Titel 2 – Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Titel im Inland**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 1113 ZPO – Übersetzung oder Transliteration

Hat eine Partei nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen und von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.